

II-163 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## IX. Gesetzgebungsperiode

4.7.1962

191/A

A n t r a g

der Abgeordneten Grete Rehor, Kyseala, Kranebitter,  
 Rosa Rück und Genossen,  
 betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen an  
 Kleinrentner.

-.-.-.-

Die jüngsten männlichen Personen, die in der Kleinrentnerentschädigung laufende Leistungen nach dem Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929, in der geltenden Fassung beziehen, stehen im 84. Lebensjahr, die jüngsten weiblichen im 79. Lebensjahr. Dieses hohe Alter der Kleinrentner bedingt naturnotwendig Gebrechlichkeit, Krankheit und Pflegebedürftigkeit, wodurch ihnen erhöhte Ausgaben entstehen. Diese Ausgaben weisen mit zunehmendem Alter der Kleinrentner eine steigende Tendenz auf.

Gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 172 (Kleinrentnergesetznovelle 1954), erhalten die Empfänger laufender Leistungen aus der Kleinrentnerentschädigung zu dem am 1. Oktober eines jeden Jahres fälligen Bezug eine Sonderzahlung in der gleichen Höhe. Die Gewährung einer weiteren Sonderzahlung am 1. April eines jeden Jahres ist im Hinblick auf das hohe Alter der Kleinrentner und die damit verbundene Bedürftigkeit gerechtfertigt. Sie bedeutet überdies eine Angleichung an die Sozialrenten.

Der durch das beantragte Bundesgesetz bedingte Mehraufwand beläuft sich für das Jahr 1963 voraussichtlich auf 1,6 Millionen Schilling. Eine Mehrbelastung des Bundeshaushaltes gegenüber 1962 tritt infolge des natürlichen Abfalles von Kleinrentnern nicht ein. Für eine Bedeckung ist im Bundesvoranschlag 1963 vorgesorgt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:  
 Bundesgesetz vom ..... betreffend die Gewährung von Sonderzahlungen an Kleinrentner (Kleinrentnergesetznovelle 1962).

Der Nationalrat hat beschlossen:

191/A

- 2 -

## § 1.

Empfänger laufender Leistungen aus der Kleinrentnerentschädigung nach dem Bundesgesetz vom 18. Juli 1929, BGBl. Nr. 251, erhalten zu den am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres fälligen Bezügen eine Sonderzahlung in der gleichen Höhe.

## § 2.

Die durch dieses Bundesgesetz entstehenden Kosten trägt der Bund.

## § 3.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1963 in Kraft. Mit diesem Tag verliert das Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 172 (Kleinrentnergesetznovelle 1954), seine Wirksamkeit.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

- . - . - . -

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen werden.

- . - . - . -